

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Juni 2005

Nr. 2005/1356

Volksschule Zuchwil; Bewilligung zur Führung eines fakultativen 10. Schuljahres für das Schuljahr 2005/2006

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2004/617 vom 23. März 2004 wurde an der Oberstufe Zuchwil eine Abteilung 10. Schuljahr unter der Auflage bewilligt, dass die Abteilung mindestens von 12 Schülerinnen und Schülern besucht wird. Die Zielsetzung für diese Abteilung ist die Verbesserung der Einstiegschancen für Schülerinnen und Schüler, die den Einstieg in die Berufswelt noch nicht geschafft haben, speziell zu fördern. Im laufenden Schuljahr 2004/2005 wird die Abteilung von 14 Schülerinnen und Schülern besucht. Von den 14 Schülerinnen und Schülern verfügten Ende Mai 2005 10 über eine Lehrstelle.

2. Erwägungen

Gestützt auf § 21 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111) können die Gemeinden ein fakultatives zehntes Schuljahr einführen. § 14^{ter} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) verlangt, dass der Bestand der Klassen des 10. Schuljahres einen Bestand von mindestens 12 Schülerinnen und Schülern aufweist. Gemäss Schreiben vom 10. Juni 2005 wurden für das Schuljahr 2005/2006 15 Schülerinnen und Schüler in die Klasse des 10. Schuljahres aufgenommen. Die Voraussetzungen zur Führung der Klasse im Schuljahr 2005/2006 werden damit erfüllt.

3. Beschluss

- 3.1 Für das Schuljahr 2005/2006 wird eine Abteilung 10. Schuljahr an der Oberstufe Zuchwillbewilligt.
- 3.2 Die Schulbehörde Zuchwil meldet der zuständigen hauptamtlichen Inspektoratsperson im Juni 2006 die Anzahl der Anschlüsse in die Berufswelt der Abgängerinnen und Abgänger des 10. Schuljahres.

L. Edu am,
Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Volksschule und Kindergarten (2), HZ, aa Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4528 Zuchwil Schulbehörde der Einwohnergemeinde 4528 Zuchwil